

Hafennutzungsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hafenbehörde
- § 3 Hafengrenzen

II. Hafenbenutzung

- § 4 Benutzung der Kaianlagen
- § 5 Gebühren
- § 6 An- und Abmeldung
- § 7 Schiffsliegeplätze
- § 8 Schlepperhilfe
- § 9 Lotsen
- § 10 Fahrgeschwindigkeit
- § 11 Manövrieren und Ankern
- § 12 Festmachen der Schiffe
- § 13 Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 14 Fischerei-, Angel- und Badeverbot
- § 15 Aufenthalt im Hafengebiet
- § 16 Verhalten von Landfahrzeugen im Hafengebiet
- § 17 Gleisanlagen der Anschlußbahn
- § 18 Behandlung von Schiffsabfällen
- § 19 Ungezieferbekämpfung
- § 20 Rettungsmittel
- § 21 Lagern von Gütern
- § 22 Feuerarbeiten
- § 23 Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht
- § 24 Verhalten bei Gefahr
- § 25 Überladene oder seeuntüchtige Schiffe
- § 26 Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände
- § 27 Übernehmen flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen
- § 28 Umweltschutz
- § 29 Verhalten bei Brückenöffnungen
- § 30 Beschädigung von Hafenanlagen
- § 31 Unklarmeldung der Hauptmaschine
- § 32 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 33 Benutzung des Deviationsdalben
- § 34 Taucherarbeiten

III. Sonderbestimmungen für unverpackte entzündbare Flüssigkeiten und besondere Chemikalien

- § 35 Begriffsbestimmungen
- § 36 Voranmeldung von Tankschiffen
- § 37 Liegen, Laden und Löschen von Tankschiffen und OBO-Schiffen
- § 38 Vertäuung und Bewachung von Tankschiffen
- § 39 Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht an Bord von Tankschiffen
- § 40 Sicherheitsmaßnahmen für den Umschlag und das Bunkern von entzündbaren Flüssigkeiten
- § 41 Benutzung der Tankschiffumschlags- und Liegeplätze durch andere Schiffe als Tankschiffe
- § 42 Umschlagsbeschränkungen
- § 43 Reinigen, Entgasen, Inertisieren oder Reparieren von Tankschiffen

IV. Schlußbestimmungen

- § 44 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Ausnahmen
- § 47 Inkrafttreten

- Anlagen**
- 1.1. zu § 3 Hafennutzungsordnung
 - 1.2. zu § 3 Hafennutzungsordnung
 - 1.2.1. zu § 3 Hafennutzungsordnung
 - 1.3. zu § 3 Hafennutzungsordnung

Hafennutzungsordnung

Beschluß-Nr. 97-II-06-1171 vom 4.9.1997

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern - Hafenverordnung HafVO - vom 19. Juli 1991 (GS Mecklenburg-Vorpommern Nr. 15 S. 247-255) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juni 1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern Nr. 16 S. 646) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt im Bereich der öffentlichen Kommunalhäfen sowie der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen der Hansestadt Stralsund.

§ 2 - Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund. Die Aufgaben werden vom Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abt. Hafen- und Seemannsamt, wahrgenommen.

(2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Sicherheit,
Gesundheit und Umwelt
Abt. Hafen- und Seemannsamt
PF 2145
18408 Stralsund

Telefon: (03831) 26 01 30
Telefax: (03831) 26 01 35

Besucheradresse: Hafenstraße 50, 18439 Stralsund

Sprechzeiten: Mo, Mi, Do, Fr 08.00 - 15.30 Uhr
Di 08.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsleitstelle - Stralsund Port - UKW Kanal 11

Dienstzeit:	Mo bis Fr	07.00 - 20.00 Uhr
	Sa, So und Feiertage	07.00 - 13.00 Uhr
	und	18.00 - 20.00 Uhr

§ 3 - Hafengrenzen

Die Hafengrenzen werden in der Anlage 1, die zu dieser Hafennutzungsordnung gehört, ausgewiesen.

II. Hafenbenutzung

§ 4 - Benutzung der Kaianlagen

(1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und dem Wassersport (Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

(2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluß der Umschlagstätigkeit wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(4) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.

(5) Die Hafenbehörde kann weitere Festlegungen für die Benutzung der Kaianlagen treffen sowie die zulässige Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 5 - Gebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Kommunalhäfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Gebühren nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung der Hansestadt Stralsund zu entrichten.

(2) Für die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Entgelte nach den jeweils gültigen Abgabentarifen der Hafengebiete zu entrichten.

§ 6 - An- und Abmeldung

(1) Vor Ankunft im Hafen ist das Schiff von dem Schiffsführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig bei der Hafenbehörde anzumelden.

Vor Verlassen des Hafens ist das Schiff durch den Schiffsführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig bei der Hafenbehörde abzumelden.

Bei einer An- oder Abmeldung sind folgende Daten anzugeben:

1. Name des Schiffes
2. Flagge des Schiffes
3. Heimathafen des Schiffes
4. Unterscheidungssignal des Schiffes
5. BRT/BRZ, NRT/NRZ des Schiffes
6. Länge, Breite, Tiefgang des Schiffes
7. Reeder des Schiffes
8. Name Maklerei oder Agentur
9. Ladung des Schiffes
10. Ein- und Ausgangsdatum des Schiffes, Uhrzeit
11. Abgangshafen des Schiffes
12. Bestimmungshafen des Schiffes

(2) Fahrgastschiffe und Fähren, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.

(3) Die Anmeldung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern entsprechend IMDG-Code regelt sich nach der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern - Hafengefahrgutverordnung HGGV - in der jeweiligen gültigen Fassung.

(4) Gefahrgüter entsprechend des IMDG-Code in der jeweiligen gültigen Fassung sind der Hafenbehörde mindestens 12 Stunden vor Eintreffen im Hafengebiet schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Güter der Klasse 7 müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Zeugnisse bzw. Kopien vorgelegt werden.

§ 7 - Schiffs Liegeplätze

(1) Die Liegeplätze im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde gewechselt werden. An privaten Kaianlagen, die für einen bestimmten Zweck vorbehalten werden, besteht für die entsprechend der Zweckbestimmung vorgesehenen Fahrzeuge ein Vorrecht auf Zuweisung.

- (2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an Kaikanten ist nicht gestattet.
- (3) Die Hafenbehörde kann verlangen, daß ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz verlegt wird oder das Hafengebiet verläßt.
- (4) Die Hafenbehörde kann verlangen, daß beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.
- (5) Die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens blendfrei auszuleuchten.
- (6) Verlade- und Umschlagseinrichtungen auf den Kaianlagen sind vor dem An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Betreiber aus dem Gefahrenbereich des an- oder ablegenden Wasserfahrzeuges zu entfernen.

§ 8 - Schlepperhilfe

- (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

§ 9 - Lotsen

- (1) Die Regelung über den Lotsendienst in den Häfen der Hansestadt Stralsund basiert auf der Lotsenverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 (BAnz. S. 5173) mit ihren jeweiligen Änderungen.
- (2) Unbeschadet dieser Regelung gilt im Gebiet der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kommunal- und Privathäfen folgende zusätzliche Regelung:
- Wasserfahrzeuge, die an dem Kai verholen, ohne die Leinenverbindung grundsätzlich zu lösen, bedürfen keines Lotsen, es sei denn, daß ein oder mehrere Schlepper zum Einsatz kommen.
 - Wasserfahrzeuge, die ihren Liegeplatz nach Anweisung der Hafenbehörde wechseln und dabei die Leinenverbindung gänzlich lösen, haben sich eines Lotsen zu bedienen.
- (3) Führer von Wasserfahrzeugen, die gemäß Lotsenverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 von der Annahme eines Lotsen befreit sind, bedürfen beim Verholen keines Lotsen. Ausgenommen davon sind Öl-, Gas- und Chemikalienschiffe.

§ 10 - Fahrgeschwindigkeit

Unbeschadet der in der Landesverordnung für die Häfen von Mecklenburg-Vorpommern - Hafenverordnung HafVO - vom 19. Juli 1991 § 15 Abs. 1 und der in der Schiffsstraßen-Ordnung vom 15. April 1987 (BGBl. S. 1266) und deren Ergänzenden Bekanntmachungen und Anordnungen für die Seeschiffsstraßen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern (BAZ Nr. 182 vom 27. September 1990) im Punkt 4.9.2 getroffenen Regelung haben Wasserfahrzeuge im Gebiet der Häfen mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

§ 11 - Manövrieren und Ankern

(1) Beim Befahren der Hafengebiete haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, daß andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

(2) In der Nähe von Baggern, Hafenbaugeräten, Schifffahrtshindernissen oder sonstigen schutzbedürftigen Wasserfahrzeugen oder als schutzbedürftig gekennzeichneten Anlagen ist mit größter Vorsicht zu manövrieren.

(3) Geschleppte Schiffe ohne eigenen Antrieb dürfen ihre Schleppfahrzeuge erst dann entlassen, wenn sie an dem für sie bestimmten Liegeplatz festgemacht haben.

(4) Beim Manövrieren in den Hafengebieten, insbesondere beim An- und Ablegen, sind Schiffsschrauben und Querstrahlanlagen mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Ihr Gebrauch kann von der Hafenbehörde für einzelne Teile der Hafengebiete untersagt werden.

(5) Der Gebrauch des Ankers beim Manövrieren geschieht auf eigene Gefahr. Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuhieven.

(6) Der Gebrauch des Ankers kann durch die Hafenbehörde für Teilbereiche der Wasserflächen untersagt werden.

§ 12 - Festmachen der Schiffe

(1) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.

(2) Der Schiffsführer ist für einordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Das Festmachen muß so erfolgen, daß alle Leinen gleichmäßig belastet sind und erforderlichenfalls schnell und leicht gelöst werden können. Der Schiffsführer ist ferner dafür verantwortlich, daß alle sonstigen Maßnahmen für ein sicheres Liegen seines Schiffes am Liegeplatz getroffen werden. Soweit es die bauliche Eigenart erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfenderung zu sorgen.

(3) Wurfleinen dürfen nicht derart beschwert werden, daß bei deren Gebrauch Personen gefährdet werden können.

§ 13 - Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Verläßt der Fahrzeugführer sein Fahrzeug, so hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen schiffahrtskundigen Vertreter einzuteilen. Der Vertreter muß sich an Bord aufhalten und die Schiffs- und Hafendokumente in Besitz haben.

(2) Die Hafenbehörde kann gestatten, daß für mehrere nebeneinanderliegende Fahrzeuge nur eine schiffahrtskundige Person eingeteilt wird.

(3) Für nicht bewohnbare Fahrzeuge und Schwimmkörper, die ständig oder zeitweise ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu nennen, deren Namen und Anschrift auf dem Fahrzeug oder Schwimmkörper gut sichtbar anzubringen sind. Die Hafenbehörde kann diese Erleichterung im Einzelfall auch für bewohnbare Fahrzeuge zulassen, wenn die Verkehrsverhältnisse es gestatten.

(4) Auf Fischerei-, Aufsichts- und Sportfahrzeugen finden die Vorschriften des Abs. 1, auf Versetz- und Arbeitsbooten die Abs. 1 und 3 keine Anwendung. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.

§ 14 - Fischerei-, Angel- und Badeverbot

(1) Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Ausübung der Fischerei im Hafengebiet im Einzelfall untersagen.

(2) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes aus, die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, kann die Hafenbehörde aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wegen, das Angeln untersagen.

(3) In den Hafengewässern ist das Baden nicht gestattet.

§ 15 - Aufenthalt im Hafengebiet

(1) Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, kann aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Landflächen im Hafengebiet untersagt werden.

(2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen. Die Rückzahlung oder Erlaß fällig gewordener Hafengebühren kann in diesem Fall nicht beansprucht werden.

§ 16 - Verhalten von Landfahrzeugen im Hafengebiet

(1) Im Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnung der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsgesellschaft

über einzuhaltende Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt von Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.

(2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im Hafengebiet benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsgesellschaft geparkt oder abgestellt werden. Zum Parken sind die besonders hergerichteten oder ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Landflächen im Hafengebiet beträgt 20 km/h.

§ 17 - Gleisanlagen der Anschlußbahn

(1) Güter und Gegenstände dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Hafenbahngleise nicht abgestellt werden. Regellichtraum ist die festgelegte Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.

(2) Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Hafenbahngleise nur für die Dauer des Umschlages und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 18 - Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z.B. ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe Bundes- und Landesrecht sowie der jeweiligen Abfallbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätten für Ungeziefer bilden. Sammelstellen bzw. Standorte der Müllcontainer sind über die Hafenbehörde zu erfahren.

§ 19 - Ungezieferbekämpfung

Unbeschadet der Regelung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) wird festgelegt:

(1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Schiffen zur Vertilgung von Ratten oder anderem Ungeziefer ist unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Verfahrens der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu melden. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur unter besonderen Auflagen an dafür angewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

(2) Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe ist für ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und Hinweisschilder, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind, zu sorgen.

(3) Hat das Schiff an dem angewiesenen Platz unmittelbare Ladeverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe darf das betreffende Schiff nicht in unmittelbarer Verbindung zu nicht unter Gas stehenden Schiffen stehen. Mehrere unter Gas stehende Schiffe dürfen nebeneinander abgelegt werden.

§ 20 - Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch mißbraucht werden.

§ 21 - Lagern von Gütern

(1) Es dürfen im Hafengebiet keine höheren als die von der Hafenbehörde zugelassenen Flächenbelastungen vorgenommen werden.

(2) Jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern gemäß Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV) im Hafengebiet bedarf der Zustimmung der Hafenbehörde.

§ 22 - Feuerarbeiten

(1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände erwärmt werden, daß Zündungen hervorgerufen werden können (z.B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten).

(2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten ein mit zustimmendem Sichtvermerk der Feuerwehr versehener Feuererlaubnisschein der Hafenbehörde vorliegt. Die Hafenbehörde kann bei Erteilung des Feuererlaubnisscheines Bedingungen und Auflagen festlegen. Für die Befolgung der Vorschriften und die Einhaltung der Auflagen sind die Schiffsleitung oder der für das Fahrzeug Verantwortliche und der Inhaber des Erlaubnisscheines jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(3) Werden Feuerarbeiten durch die Stralsunder Hafen- und Lagerhausgesellschaft durchgeführt, ist die Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten dieses Unternehmens ausreichend.

§ 23 - Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht

(1) Beim Rauchen und beim Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.

(2) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten:

- im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern bzw. im Sperrbereich;
- in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck)

Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des IMDG-Code deutsch in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Decksbereich.

(3) Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen:

"Gefährliche Güter an Bord, Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten"

"Dangerous substances on board. Smoking, naked lights and flames prohibited"

Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 24 - Verhalten bei Gefahr

(1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr (Tel.-Nr. 112) zu melden. Daneben sind die Hafenbehörden und die Wasserschutzpolizei (Tel.-Nr. 26 140) unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.

(2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde unverzüglich zu melden.

(3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der im Abs. 1 genannten Behörden zu informieren.

(4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr- und Polizeibeamten unverzüglich zu befolgen.

§ 25 - Überladene oder seeuntüchtige Schiffe

Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

§ 26 - Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände

(1) Wenn in den Häfen ein Schiff oder Gegenstand hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten

sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.

(3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.

§ 27 - Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen

(1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zu deren Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter und während des Ladens und Löschens ist die Abgabe verboten.

(2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserfläche des Hafens gelangen. Eine Sicherheitszone von 5 m muß durch eine Absperrung mit Beginn der Bebungung kenntlich gemacht werden. Zuständig ist der Lieferant.

§ 28 - Umweltschutz

(1) Beim Umschlag von Gütern und Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu verhindern.

(2) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords sowie Deckreinigungarbeiten (Spulen) bedürfen der Genehmigung der Hafenbehörde.

(3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung oder den Betreiber der Anlage unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamtsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei dem Umschlag und der Lagerung von staubenden Schüttgütern ist die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik zu verhindern.

§ 29 - Verhalten bei Brückenöffnungen

(1) Brückenöffnungszeiten werden durch die Hafenbehörde bekanntgegeben.

(2) Das Bedienen der Öffnungs- und Schließmechanismen der Brücken ist nur den dazu befugten Personen der Hafenbehörde gestattet.

(3) Bei Durchfahrt der geöffneten Brücke ist den Anordnungen des Brückenbedienungspersonals der Hafenbehörde Folge zu leisten.

§ 30 - Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde oder Hafenbetreibergesellschaft anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadenverursachenden Land- oder Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie die Lotsen und Festmacher verpflichtet.

§ 31 - Unklarmeldung der Hauptmaschine

Wenn Arbeiten an der Hauptmaschine oder der Ruderanlage vorgenommen werden und diese dadurch unklar sind, hat eine Unklarmeldung durch die Schiffsleitung oder deren bevollmächtigten Vertreter an die Hafenbehörde zu erfolgen.

§ 32 - Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr stören können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 33 - Benutzung des Deviationsdalben

Vor Benutzung des Deviationsdalbens ist eine Genehmigung der Hafenbehörde einzuholen. Die Gebühr zur Dalbenbenutzung richtet sich nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung der Hansestadt Stralsund.

§ 34 - Taucherarbeiten

Einer Erlaubnis der Hafenbehörde bedarf, wer beabsichtigt, in den Hafengewässern Taucherarbeiten durchzuführen. Es ist für eine ausreichende Sicherung der zu betauchenden Fläche zu sorgen. Die Flagge "Alpha" ist zu setzen. Die Revierzentrale "Stralsund Traffic" ist zu benachrichtigen.

III. Sonderbestimmungen für unverpackte entzündbare Flüssigkeiten und besondere Chemikalien

§ 35 - Begriffsbestimmungen

(1) Als Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung gelten alle Schiffe, die der Beförderung unverpackter verflüssigter brennbarer Gase oder Chemikalien dienen.

(2) Chemikalien im Sinne dieses Abschnittes sind Flüssigkeiten aller Art mit giftigen, ätzenden, wassergefährdenden, ekelerregenden oder sonstigen umweltschädigenden Eigenschaften.

(3) Verflüssigte Gase im Sinne dieser Hafennutzungsordnung sind unter Druck verflüssigte Gase (beispielsweise Propan oder Butan oder deren Gemische) oder durch Kühlung unter dem Siedepunkt bei atmosphärischem Druck flüssig gehaltene brennbare Gase (beispielsweise Methan).

(4) Tankschiffs-, Umschlags- und Liegeplätze sind die öffentlich bekanntgemachten oder durch Tafeln gekennzeichneten Teile des Hafengebietes.

§ 36 - Voranmeldung von Tankschiffen

(1) Das Eintreffen eines für den Bereich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Häfen bestimmten beladenen Tankschiffs ist 12 Stunden vor Ankunft bei der Hafenbehörde unter Angabe der Gutart und -menge, bei entzündbaren Flüssigkeiten auch der Flammpunkt des Gutes in Celsiusgraden, zu melden.

(2) Tankschiffe haben spätestens 3 Stunden vor dem beabsichtigten Auslaufen der Hafenbehörde unter Angabe der geladenen Güterart und -menge sowie gegebenenfalls des Flammpunktes der entzündbaren Flüssigkeiten in Celsiusgraden den Zeitpunkt des Verlassens ihres Liegeplatzes zu melden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Tankschiffe, die zuletzt entzündbare Flüssigkeiten geladen hatten und nicht ordnungsgemäß entgast sind. Gasfreiheitszertifikate verlieren ihre Gültigkeit 24 Stunden nach Feststellung des bescheinigten Zustandes der Gasfreiheit.

§ 37 - Liegen, Laden und Löschen von Tankschiffen und OBO-Schiffen

(1) Beladene oder nicht gasfreie Tankschiffe gemäß § 35 dürfen nur an den hierfür bestimmten Plätzen liegen, laden oder löschen und haben die Signale der entsprechenden Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung zu führen. OBO-Schiffe haben vor Beginn und während des Umschlages von Trockenladung die Gasfreiheit oder den internen Zustand ihrer Ladungstanks nachzuweisen. Die Hafenbehörde bestimmt den Liegeplatz.

(2) Will ein mit entzündbaren Flüssigkeiten oder verflüssigten brennbaren Gasen oder Chemikalien beladen gewesenes Tankschiff seinen Liegeplatz außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze nehmen, so ist die vorherige Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen.

§ 38 - Vertäuung und Bewachung von Tankschiffen

(1) Tankschiffe dürfen nur solche Leinen und Trossen verwenden, die eine Funkenbildung ausschließen und ein sicheres Festmachen gewährleisten.

(2) Auf Tankschiffen muß eine ständige Wache an Bord sein, die in der Lage ist, bei Feuergefahr die Feuerlöscheinrichtung zu bedienen nötigenfalls das Schiff sofort zu verholten.

§ 39 - Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht an Bord von Tankschiffen

(1) Das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten. An der Gangway oder, falls diese nicht angebracht ist, an der für das Betreten des Schiffes vorgesehenen Stelle ist eine Warntafel mit folgender Aufschrift anzubringen:

"Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten"

"Smoking, naked light and flames prohibited"

Die Warntafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein. Erfolgt der Zugang zum Schiff über eine Anlegebrücke, genügt dort ein aufgestelltes Schild. Dies gilt nicht auf Schiffen, die keine entzündbaren Gase geladen haben oder nach solchen Ladungen ordnungsgemäß entgast oder inertisiert sind.

(2) Auf Tankschiffen, die entzündbare Flüssigkeiten geladen haben oder nach solcher Ladung nicht ordnungsgemäß entgast oder inertisiert sind, darf unter Dampf- oder Heizungskesseln und in Kombüsen Feuer gebraucht werden, sofern bundesrechtliche Verordnungen oder sonstige Schiffssicherheitsvorschriften dies zulassen oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Das gleiche gilt für das Rauchen und für die Verwendung elektrischer Geräte in dafür freigegebenen Aufenthaltsräumen.

(3) Wenn an Bord offenes Feuer nach Absatz 2 Satz 1 vorhanden ist, müssen an allen benutzten Schornsteinen wirksame Funkenfänger angebracht sein.

(4) An Stellen, an denen mit dem Auftreten von entzündbaren Gasen zu rechnen ist, dürfen nur tragbare elektrische explosionsgeschützte Sicherheitslampen mit eigener Stromquelle oder explosions sichere, fest angebrachte elektrische Leuchten verwendet werden, die von einer Stromquelle der elektrischen Lichtanlage des Tankschiffes gespeist werden.

§ 40 - Sicherheitsmaßnahmen für den Umschlag und das Bunkern von entzündbaren Flüssigkeiten

(1) Stoffe dieser Gruppen, die nach § 35 Abs. 2 und 3 genannt sind, dürfen unter den nachstehenden Bedingungen umgeschlagen werden:

- a) Der Nenndruck der Schläuche und Verbindungen muß höher als der maximale Betriebsdruck sein.
- b) Die Schläuche müssen durch feste Verschraubungen mit den Tanks der Schiffe verbunden sein.

c) Die Schläuche oder Rohrverbindungen müssen elektrisch leitend sein, mit Ausnahme eines zwischengesetzten Isolierflansches oder eines kurzen nichtleitenden Schlauchstücks. Die Schlauchleitung oder Rohrverbindung wasserseitig des isolierenden Zwischenstücks muß leitend mit dem Schiff, landseitig des isolierenden Zwischenstücks leitend mit dem Land verbunden sein.

Während des Umschlages dürfen elektrische Kabelverbindungen weder hergestellt noch getrennt werden.

d) Schlauchleitungen und Anschlußstücke sind vor dem Zusammenschließen auf mögliche Fehler, die auf den Innen- oder Außenseiten z.B. durch Blasenbildung, Abreißstellen oder undichte Stellen zu erkennen sind, zu überprüfen.

Schläuche, deren zugelassener Betriebsdruck überschritten wurde, sind vor ihrer Wiederverwendung erneut zu prüfen.

e) Die Schläuche müssen innerhalb der letzten 12 Monate mit dem 1,3fachen maximalen Betriebsdruck geprüft sein. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

f) Alle Schlauchleitungen und Kabel müssen so verlegt sein, daß sie keinen Zugbeanspruchungen ausgesetzt und nicht beschädigt werden können.

g) Die Lüftungseinrichtungen und Druckausgleichsöffnungen der Tanks müssen mit fest eingebauten Flammendurchschlagssicherungen versehen sein.

h) Peil- und Schauöffnungen dürfen nicht zum Druckausgleich benutzt werden. Sie sind mit selbsttätig und dicht schließenden Deckeln zu versehen. Flammendurchschlagssicherungen sind unzulässig.

i) Peil- und Schauöffnungen dürfen nur so lange geöffnet werden, wie es zur Feststellung des Standes der entzündbaren Flüssigkeiten erforderlich ist.

j) Sonstige Öffnungen, welche die Tanks mit der Außenluft verbinden, müssen gasdicht geschlossen sein.

k) Die Förderleistung beim Laden und Löschen muß dem freien Querschnitt der mit fest eingebauten und amtlich anerkannten Flammendurchschlagssicherungen versehenen Druckausgleichsöffnungen und dem freien Querschnitt der benutzten Förderleitungen angepaßt sein. Zwischen den am Umschlag Beteiligten muß hierüber Einvernehmen hergestellt werden.

l) Beim Umschlag von entzündbaren Flüssigkeiten und entzündbaren Gasen sind über die Sicherheitsvorkehrungen die Prüflisten nach der IMO zu führen.

Die Aufsichtspersonen müssen während des Umschlages anwesend sein.

(2) Alle mit dem Umschlag oder Bunkern zusammenhängenden Vorbereitungen, insbesondere das Herstellen der Schlauchverbindungen, die richtige Ventilstellung, die Prüfung auf Dichtigkeit und die Bereitstellung von Löschmitteln dürfen nur von sachkundigen und zuverlässigen Personen ausgeführt werden. Die Schiffsleitung hat die Ausführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und sich davon zu überzeugen, daß alle Vorbereitungen einwandfrei durchgeführt worden sind. Die jeweils zuständigen Aufsichtspersonen dürfen den Umschlag nur zulassen, wenn alle zu beachtenden Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land eingehalten sind.

(3) Für den Umschlag müssen die an Bord Beteiligten geeignete Einrichtungen und ausreichendes Bedienungspersonal bereit- und sowohl an Land als auch an Bord Schlauchwagen aufstellen, die ihren Platz während des Pumpens nicht verlassen

dürfen. Im Falle drohender Gefahr ist der Umschlag durch die beteiligten Land- und Schiffsbetriebe sofort zu unterbrechen. Die an Land verlegten Förderleitungen müssen an ungefährdeten Stellen, die von der Schlauchwache schnell und sicher erreicht werden können, zweite Absperrvorrichtungen haben. Die Absperrvorrichtungen sind im Falle der Gefahr durch die Schlauchwache zu schließen.

(4) Es sind Maßnahmen zu treffen, daß entzündbare Flüssigkeiten insbesondere während des Umschlages und beim Lösen der Schlauchverbindungen nicht frei auslaufen können. Durch geeignete Leckwannen ist dafür zu sorgen, daß in den Rohren und Schläuchen verbliebene Reste der Flüssigkeiten beim Lösen der Schlauchverbindungen nicht auf Decks, Kaianlagen oder in das Hafenwasser gelangen können. Sind entzündbare Flüssigkeiten ausgelaufen, so ist dies von den am Umschlag Beteiligten unverzüglich der Hafenbehörde und der Wasserbehörde zu melden.

(5) Blitzableiter und Antennenanlagen der Schiffe sind zu erden. Beim Nahen eines Gewitters ist der Umschlag einzustellen.

(6) Auf Tankschiffen, die entzündbare Flüssigkeiten laden oder geladen haben, sind bei ruhendem Umschlagsbetrieb die Tanks mit Ausnahme der Lüftungseinrichtungen gasdicht verschlossen zu halten.

(7) Der Bord/Bordumschlag von entzündbaren Flüssigkeiten ist nur mit Genehmigung der Hafenbehörde zulässig.

(8) Schiffe, die entzündbare Flüssigkeiten geladen haben oder nach dem Löschen einer solchen Ladung noch nicht ordnungsgemäß entgast oder inertisiert sind, dürfen nur über festverlegte Leitungen und Schläuche bebunkert werden. Während des Ladens, Ballastnehmens, Entgasens oder Inertisierens darf eine wasserseitige Bebunkerung dieses Schiffes nicht erfolgen.

§ 41 - Benutzung der Tankschiffumschlags- und Liegeplätze durch andere Schiffe als Tankschiffe

(1) Die Tankschiffumschlags- und Liegeplätze dürfen von anderen Schiffen als Tankschiffen nur mit vorheriger Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.

(2) Von Tankschiffen, die entzündbare Flüssigkeiten geladen haben oder nach dem Löschen einer solchen Ladung nicht ordnungsgemäß entgast oder inertisiert sind, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, zu halten. Dieser Abstand darf nur unterschritten werden, wenn die Schornsteine oder Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

§ 42 - Umschlagsbeschränkungen

In den Tankschiffen und an den Tankschiffumschlags- und Liegeplätzen dürfen nur unverpackte entzündbare Flüssigkeiten oder unverpackte verflüssigte entzündbare

Gase umgeschlagen werden. Die Hafenbehörde kann hinsichtlich der umzuschlagenden Güter Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen zulassen.

§ 43 - Reinigen, Entgasen, Inertisieren oder Reparieren von Tankschiffen

(1) Das Reinigen, Entgasen oder Inertisieren von Ladungstanks sowie eine Reparatur von Tankschiffen darf nur mit einer Genehmigung der Hafenbehörde erfolgen. Diese Genehmigung ist spätestens 24 Stunden vor Eintreffen des Schiffes im Hafengebiet zu beantragen.

(2) Vor Beginn der Reparaturarbeiten hat ein amtlich anerkannter Sachverständiger zu bescheinigen, daß das Schiff frei von gesundheitsschädigenden oder entzündbaren Gasen ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Hafenbehörde darf die vorherige Erlaubnis zum weiteren Verbleib im Hafengebiet und zu dem oben genannten Vorhaben erst nach Vorlage der Bescheinigung erteilen. Diese Bescheinigung ist für Tankschiffe, die entzündbare Flüssigkeiten geladen hatten, nach jeweils neu vorzunehmender Untersuchung für jeden weiteren Liegetag einzureichen. Sollten an diesem Tage Arbeiten in oder an den Tanks ausgeführt werden, so ist die Bescheinigung vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Eine Zweitschrift der für den betreffenden Tag ausgestellten Bescheinigung muß an einer jedermann zugänglichen, gut sichtbaren Stelle an Bord des Schiffes ausgehängt werden.

(3) An einem geeigneten Liegeplatz kann mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde von der Entgasung oder Inertisierung bei solchen Reparaturarbeiten abgesehen werden, bei denen Feuer nicht verwendet wird und die Tanks und ihre Zubehörteile in keiner Weise von den Arbeiten berührt werden. Die Arbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn sämtliche Tanks und ihre Zubehörteile bis auf die gesicherten Lüftungsöffnungen gasdicht verschlossen sind. Alle Vorgänge müssen von sachkundigem und zuverlässigem Personal ständig beaufsichtigt werden.

(4) Auf Schiffen, deren letzte Ladung aus entzündbaren Flüssigkeiten bestanden hat, kann bei Reparaturen außerhalb der Ladetanks zur Ausschaltung einer Entzündungs- und Explosionsgefahr mit Genehmigung der Hafenbehörde anstelle einer Entgasung und Reinigung eine Inertisierung der Ladetanks vorgenommen werden.

(5) Tankschiffe, die mit einer Inertisierungsanlage ausgerüstet sind, haben diese während der Hafenliegezeit, soweit es nicht technisch ausgeschlossen ist, in Betrieb zu halten.

(6) Der Inertzustand ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen vor Ankunft des Schiffes im Hafengebiet und während der Liegezeit im Hafen zu bescheinigen.

(7) Die Hafenbehörde kann in besonderen Fällen auf die Vornahme erneuter Untersuchungen verzichten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 44 - Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit diese Verordnung nicht Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der jeweils gültigen Fassung und deren Bekanntmachungen dazu, unberührt.

§ 45 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Wasserverkehrsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 17. Februar 1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nach § 4 Abs. 1 die Kaianlagen und Betriebsflächen nicht zum Lösch- und Ladeverkehr, dem Passagierverkehr und dem Sportbootverkehr nutzt
2. die Kaianlagen und Betriebsflächen nach § 4 Abs. 2 bei Glätte nicht streut und nach Umschlagarbeiten diese nicht reinigt oder aufräumt
3. die rechtzeitige An- und Abmeldung nach § 6 Abs. 1 unterläßt
4. die Liegeplätze im Hafengebiet nach § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung der Hafenbehörde wechselt
5. andere Wasserfahrzeuge und Anlagen nach § 11 Abs. 1 gefährdet
6. ein ordnungsgemäßes und sicheres Festmachen nach § 12 Abs. 2 unterläßt
7. während seiner Abwesenheit nach § 13 Abs. 1 sein Fahrzeug nicht ordnungsgemäß besetzt
8. im Hafengewässer nach § 14 Abs. 3 badet
9. ohne schriftliche Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 sein Fahrzeug parkt oder abstellt oder die geforderte Höchstgeschwindigkeit auf den Landflächen nach § 17 Abs. 3 überschreitet
10. Güter und Gegenstände im Regellichtraum der Hafenbahngleise nach § 17 Abs. 1 abstellt
11. an Bord anfallende Abfälle und Rückstände nicht nach § 18 entsorgt
12. einer Vorschrift des § 19 über die Ungezieferbekämpfung zuwiderhandelt

13. die Rettungsmittel im Hafengebiet nach § 20 entfernt oder missbraucht
14. gefährliche Güter im Hafengebiet nach § 21 Abs. 2 ohne Genehmigung der Hafenbehörde lagert oder zwischenlagert
15. Feuerarbeiten ohne Feuererlaubnis nach § 22 Abs. 2 durchführt
16. einer Vorschrift des § 23 über das Rauchen und den Umgang mit Feuer und offenem Licht zuwiderhandelt
17. einer Vorschrift des § 24 über das Verhalten bei Gefahr zuwiderhandelt
18. bei Wahrnehmung von gesunkenen oder treibenden Schiffen oder Gegenständen die nach § 26 Abs. 1 geforderte unverzügliche Meldung unterlässt
19. die nach § 27 Abs. 1 geforderte Genehmigung nicht einholt
20. einer Vorschrift des § 28 Umweltschutz zuwiderhandelt
21. Beschädigungen an Hafenanlagen nach § 30 nicht unverzüglich anzeigt
22. verkehrsstörende Einrichtungen nach § 32 anbringt
23. eine Erlaubnis für Taucherarbeiten im Hafengebiet nach § 34 nicht einholt
24. die nach § 37 Abs. 2 geforderte Erlaubnis der Hafenbehörde nicht einholt
25. keine ständige Wache nach § 38 Abs. 2 an Bord hat, die die Feuerlöscheinrichtung bedienen und das Schiff verholen kann
26. einer Vorschrift des § 39 über das Rauchen und den Umgang mit Feuer und offenem Licht an Bord von Tankschiffen zuwiderhandelt
27. einer Vorschrift des § 40 über Sicherheitsmaßnahmen für den Umschlag und das Bunkern von entzündbaren Flüssigkeiten zuwiderhandelt
28. einer Vorschrift des § 41 über die Benutzung von Tankschiffumschlags- und Liegeplätzen durch andere Schiffe zuwiderhandelt
29. einer Vorschrift des § 43 über das Reinigen, Entgasen, Inertisieren oder Reparieren von Tankschiffen zuwiderhandelt

§ 46 - Ausnahmen

(1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.

VO 30.01

(2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller.

(3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekanntgemachten örtlichen Sonderregeln vor.

§ 47 - Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 05. Mai 1994 außer Kraft.

Stralsund, 04.09.1997

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L. S.

Anlage 1.1 zu § 3 Hafennutzungsordnung

Landseitige Hafengrenze (Nordhafen)

Die landseitige Hafengrenze beginnt am Kopf der Nordmole entlang derselben bis zum Molenfuß.

Sie setzt sich in der östlichen Bauflucht des Ippenschuppens fort. Im Bereich des Hiddenseeanlegers geht die landseitige Hafengrenze entlang der hafenseitigen Gehwegkante bis zur südlichen Ecke der Fährbrücke. Es ist zu beachten, daß der Gehweg entlang der Seestraße und die Fährbrücke kein Hafengebiet sind.

Der weitere Verlauf der landseitigen Hafengrenze beginnt an der nordöstlichen Ecke der Fährbrücke entlang der Gehwegkante in östlicher Richtung bis zum ehemaligen Getreideheber.

Die Straße "An der Fährbrücke" ist kein Hafengebiet.

Entlang der nordöstlichen Seite der Hafenstraße verläuft die landseitige Hafengrenze bis zur Querkanalbrücke.

Die Querkanalbrücke und die Hafenstraße sind in diesem Bereich kein Hafengebiet. Der weitere Verlauf geht von der östlichen Seite der Querkanalbrücke entlang der nördlichen Bauflucht der an der Straße "Am Querkanal" gelegenen Gebäude und entlang der westlichen Bauflucht der Gebäude, die an der Straße "Am langen Kanal" liegen.

Die Straßen "Am Querkanal" und "Am langen Kanal" sind kein Hafengebiet.

Der weitere Verlauf der landseitigen Hafengrenze geht von der Kreuzung Hafenstraße/Straße "Am langen Kanal" entlang der nördlichen Straßenbegrenzung der Hafenstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße/Kühlhausstraße.

Es ist zu bemerken, daß die Hafenstraße in diesem Bereich kein Hafengebiet ist. Der Gleiskörper der Hafenbahn ist bis zur Dänholmstraße Hafengebiet.

Im Bereich hinter LP 16 (ehemaliges Heizwerk) mit einer Fläche von ca. 12.000 m² geht die landseitige Hafengrenze entlang der LP 1-16.

Im Bereich des Fährkanals, des Semlower Kanals, des Badenkanals, des Querkanal, des Heilgeistkanals und des Langenkanals sind die Natursteinplatten der Kaiabdeckung die landseitige Hafengrenze. Die Gehwege sind kein Hafengebiet.

Anlage 1.2 zu § 3 Hafennutzungsordnung

Landseitige Hafengrenze (Südhafen)

Die landseitige Hafengrenze beginnt am nord-westlichen Widerlager der Eisenbahnbrücke über die Werftstraße.

Auf der südlichen Seite der neu zu erstellenden Straße (Planstraße) setzt sich in die landseitige Hafengrenze in einer Länge von 196 m in nördlicher Richtung fort.

Der weitere Verlauf der landseitigen Hafengrenze geht in östlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze des Yachtclubs "Strelasund". Im Zuge der vorhandenen Kaianlage setzt sich die landseitige Hafengrenze in östlicher und südlicher Richtung fort. Sie endet an der südlichen Ecke der neuen Kaianlage der Volkswerft Stralsund.

In westlicher Richtung setzt sich die landseitige Hafengrenze in einer Länge von 245 m fort. Von dort geht die landseitige Hafengrenze entlang der Werftstraße in westlicher Richtung, bis sie am Widerlager der Eisenbahnbrücke über die Werftstraße endet.

Anlage 1.3 zu § 3 Hafennutzungsordnung

Wasserseitige Hafengrenze (Nord- und Südhafen)

Nordhafen

Wasserseitig beginnt die Hafengrenze des Nordhafens am Molenkopf der Nordmole.

Sie verläuft in Richtung der südlichen Kaikante der Ballastkiste (LP 4).

In einem Abstand von 25 m, gemessen von der Kaikante seewärts, läuft sie parallel des Kai in Richtung der nordöstlichen Seite der Steinernen Fischbrücke (LP 9).

Von dort verläuft sie wiederum in einem Abstand von 25 m seewärts um die Steinernen Fischbrücke an deren Kai entlang.

Sie setzt sich wasserseitig in einem Abstand von 25 m zum Kai entlang des alten Schwedenkais (LP 10-12) fort.

Ab Neuer Schwedenkai (LP 13-16) verringert sich die Hafengrenze wasserseitig auf 15 m.

Die Hafengrenze endet wasserseitig an der südöstlichen Ecke des Liegeplatz 16.

Südhafen

Wasserseitig beginnt die Hafengrenze des Südhafens am südlichen Widerlager der Ziegelgrabenbrücke Pos. 4 (54j 18' 27" N; 13j 06' 39,5" E) und verläuft in südöstlicher Richtung zur Pos. 5 (54j 18' 13" N; 13j 06' 57" E).

VO 30.01

Von dieser Position aus geht die wasserseitige Hafengrenze in Richtung Pos. 6 (54; 18' 04,5" N; 13; 07' 05" E).

In Richtung Pos. 7 (54; 18' 02,3" N; 13; 06' 43,5" E) erstreckt sich der weitere Verlauf der wasserseitigen Hafengrenze bis zur Pos. 8 (54; 17' 32,7" N; 13; 06' 29" E).

Von dort verläuft die wasserseitige Hafengrenze zur Pos. 9 (54; 17' 30,5" N; 13; 06' 27" E) und endet auf der Landseite der Volkswerft Stralsund Pos. 10 (54; 17' 34" N; 13; 06' 16,4" E).